



**Vierte Änderung der
Geschäftsordnung des Stadtrats Langenzenn (Geschäftsordnung – GeschO)**

Aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Stadt Langenzenn folgende Änderung der Geschäftsordnung:

§ 1

1. § 9 Abs. 3 Nr. 4 b enthält folgende neue Fassung:

¹Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle dringlichen Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist.²Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die Kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 04.07.2024 in Kraft.

Langenzenn, den 04.07.2024
STADT LANGENZENN

Jürgen Habel
Erster Bürgermeister